

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 117.

Sonntag den 23. Mai

1869.

Von der Kunstausstellung.

I.

Am ersten Pfingstfeiertage hat die diesjährige Kunstausstellung in Halle begonnen. Mit der Veränderung des Lokals, welches sich jetzt in dem neuen Schulgebäude befindet, können die Besucher der Ausstellung wohl zufrieden sein; das Licht ist besonders in den Morgen- und Mittagsstunden ein ganz vorzügliches, und diesem Vortheile zu liebe wird ein kunstsinnes Publikum ein paar Schritte mehr Entfernung und ein paar Stufen mehr Höhe gern in den Kauf nehmen. Der Katalog verspricht uns Werke ersten Ranges und solche, die sich seit den letztjährigen Ausstellungen zu Berlin, Wien und Paris einer wohlverdienten Anerkennung erfreuen. Ich nenne beispielsweise A. Achenbachs „Stende“, Beckers „Besuch Karls V. bei Fugger“, Jordan „Altmännerhaus“, Kameke „Wengern-Scheideck“, Piloty „Ermordung Caesars“ u. s. w. Davon ist allerdings bis jetzt noch nichts eingetroffen. Vorläufig figurirt neben guten Sachen auch weniger Gutes, ja selbst Mittelmäßiges. Am meisten zu beachten ist neben Camphausens „La belle Alliance“, die Heimfahrt der Leiche Siegfrieds von Gayling. Ueber Camphausen wird es nicht nöthig sein einige erläuternde Worte zu sagen. Die Art der Composition dieses Meisters, welche bei aller Strenge der Abrundung doch ihre volle Natürlichkeit behält, die Lebensfülle seiner Gestalten und die vortreffliche Technik sind uns aus anderen Bildern Camphausens hinreichend bekannt. — Vor dem „Siegfried“ Gayling's mag wohl Mancher erst den Katalog gefragt haben, ob das Bild wirklich einen Siegfried vorstellt. Es ist natürlich, daß sich bei oft behandelten Stoffen mit der Zeit ein bestimmter Typus herausstellt. Wie es einen ganz bestimmten Fausttypus giebt, so haben wir uns auch gewöhnt, die Nibelungen nicht anders zu denken als unter den mächtigen herben ersten Gestalten Schnorrs. Es ist nun an und für sich dem Künstler kein Vorwurf daraus zu machen, wenn er von der hergebrachten Form abweicht. Gayling weicht von diesem Typus ab, er zeigt uns die Tragödie in milderem Lichte, — wenn ich so sagen soll mehr im Ton des Subruliniedes, eine Auffassung, welche man für eine Situation wie die dargestellte nicht mißbilligen kann. Ich möchte diesen Punkt der Geschichte einen elegischen Mittelsatz der großen Nibelungen-Symphonie nennen. Trotzdem könnte freilich Hagen mehr als der grimme Hagen erscheinen, „dem es wenig Sorgen macht, ob Krimhilde seine That erfährt.“ Am wenigsten gefällt Siegfried. Der Maler hätte uns wohl statt eines blauen, vom Todeskampfe verzerrten Gesichtes einen Nest jener anmuthigen Kraft und Schönheit zeigen können, welche das Epos so oft und gern rühmt. Was die Ausführung betrifft, so ist die Gruppierung durchdacht, auch der Aufbau der Figuren in einem Rahne, welche die Länge des Bildes einnimmt — eine durchaus nicht leichte Aufgabe — wohl gelungen. Die Zeichnung läßt ein tüchtiges Wissen erkennen; die Farbgebung, wenn auch etwas dekorativ, ist nicht ohne Kraft und Harmonie. Es scheint, als hätten wir in Gayling eine Kraft von der noch Gutes zu erwarten ist.

Noch sind zwei Bilder vorhanden, die Anspruch auf das Historiensach machen: Noack's „Philipp von Hessen bei Luther“, eine Gruppe gut gemalter Modellfiguren, die an dem geistigen Vorgange wenig Antheil nehmen, und F. Kutz „Githa findet die Leiche des König Harald“ — ein Bild von einzigem coloristischen Verdienst. Githa ist am wenigsten gelungen. Stellung und Gestus sind, abgesehen von der Verzeichnung der linken Schulter und Armpartie, nicht natürlich genug, sie sind nicht, was

sie gerade hier sein sollten, der unmittelbare Ausdruck einer lebhaften Empfindung. Gut gemalt ist die Gruppe der Gefallenen.

An Genrebildern ist der Zahl nach kein Mangel. Bemerkenswerth sind Rogges „Schlafende Landsknechte“, zwei kostbare Variationen auf Sir John Falstaff. Die etwas zu elegante Wirthin und die eindringenden Leute sind nur nebensächlich behandelt; sonst hätten sie noch manches gute Motiv abgeben können.

E. Mückelberg hat zwei Kinderfiguren in Lebensgröße ausgestellt „Romeo und Julie auf dem Lande.“ Das Bild ist lesthin erst umgetauft worden; vordem hieß es „Paul und Virginie.“ Vielleicht war die Veranlassung der zu sichtbare Mangel einer passenden landschaftlichen Umgebung. Indessen mag dies füglich auf sich beruhen; wir halten uns an das Paar ländlicher Kinder, die eine frühzeitige Reife verrathen. Die Figuren zeigen eine außergewöhnliche Feinheit in Zeichnung, Modellirung der Fleischpartien und Charakterisirung des Ausdrucks. Das wunderbarste aber ist eine Vernachlässigung des Colorits, die soweit geht, daß die ganze Farbenscala zwischen Erd- und Tonfarbe zu liegen scheint, und daß einzelne Schattenpartien positiv als Schmutzflecke erscheinen. Nun lassen wir uns eine stumpfe Farbe, besonders wenn sie als Stimmungsmittel verwendet wird, recht wohl gefallen; eine solche Veranlassung lag aber hier nicht vor; im Gegentheil wäre hier eine Farbenpracht am Plage gewesen, wie sie irgend die Palette hergeben wollte. Ob dem Maler überhaupt der Sinn für die Farbe abgeht? Wahrscheinlicher ist mir, daß er sich auf einem jener Irrwege befindet, die wohl selten einem Künstler erspart werden, ich meine, daß er irgend welcher französischen Manier folgen will, oder daß er aus einseitigem Interesse an dem geistigen Inhalte das Colorit principieell vernachlässigen zu müssen glaubt. Mikutowski's „Rückkehr der Sieger“, wie es scheint eine Doublette seines 1868 zu Berlin ausgestellten Bildes, leidet ebenfalls an einer stumpfen, ja unschönen Farbe, entschädigt aber durch eine tiefe Empfindung. „Die vermisßte Wasserpartie“ von Kandler führt uns bereits in das Gebiet der Landschaft. Die Figuren des Lord und seiner Familie, ebenso wie die der Bauern sind bei einer flotten Behandlung von prachtvoller Charakteristik und großer realistischer Treue. Leider ist der Gewitterhimmel zu schwer gerathen.

Unter den Landschaften wenden wir uns zunächst — auf Kamecke und Nordgren denken wir später noch zurück zu kommen — zu Leu „Blick auf den Watzmann.“ Es ist ein ganzer Leu dieses Bild, eine wundervolle klare plastische Ferne mit einigen darüberfliegenden leuchtenden Wolken, See und virtuos gemalter Vordergrund. Der Vordergrund will uns am wenigsten gefallen. Er macht einen zu conventionellen, fast möchte ich sagen mühelosen Eindruck; auch die Wolke des Mittelgrundes könnte ein wenig mehr Transparenz haben. Es fehlte malte eine anspruchslose Marine in Abendstimmung; die Leuchtkraft des Himmels und der schwere bleifarbene Ton des Wassers sind ihm gut gelungen. Schweich's Herbstmorgen ist locker und naturwahr gemalt; freilich ist der Vordergrund zu leer, um für so große Dimensionen genügendes Interesse zu bieten.

Das kleine Bild endlich von Aug. Seidel in München „Waldgrund“ genannt und flott, beinahe skizzenhaft gemalt zieht durch ein stimmungsvolles, an die Niederländer erinnerndes Colorit an.

Zum Schluß noch ein paar Worte über Selbmann und Guido Hammer. Beide Maler haben sich offenbar in der Wahl der Dimension geirrt. Nicht jedes Motiv verträgt eine beliebige Größe, wenigstens ist es

nicht Federmanns Sache, einer Herde lebensgroßer Wildschweine 60—80 Quadratfuß Wandfläche zu widmen. Die Force Guido Hammers liegt überhaupt nicht in der Delmalerei, sondern in der Zeichnung. Auch das von ihm ausgestellte Bild „ein jagender Dorfhund“ ist durchaus zeichnerisch behandelt. Geldmann's „Stillleben“ ist abgesehen von der übermäßigen Größe im Einzelnen gut gemalt, macht aber im Ganzen einen unruhigen, flachen Eindruck.

Tageschau.

Sonntag den 23. Mai.

- Sandwerterbildungsverein (gr. Märkerstraße 21) 10—12 Uhr Vorm. und 1—3 Uhr Nachm. Zeichnen. (Eingang: Ruhgasse.)
- Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.
- Kaufmännischer Verein 8—10 Uhr Abends in „Schmid's Hotel.“ (Gesellige Unterhaltung.)
- Bersammlung der Bienenwäter von Halle und Umgegend 3 1/2 Uhr Nachm. im „Weißen Hof.“
- Buchdrucker Gau-Verband Halle, 7 1/2 Uhr Abends musikalisch-theatralische Soirée in „Bellevue.“

Montag, den 24. Mai.

- Städtisches Leihhaus. Expeditionsstunden von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.
- Spartassen. Städtische Spartasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vorm.; 3—4 Uhr Nachm.
- Spartasse des Saalfreies (gr. Schlamm 10 a.), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm.
- Spar- u. Vorshuß-Verein (Rathhausgasse 18, 1 Et.), Kassenstunden 10—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm.
- Hallescher Conium-Verein (gr. Märkerstraße 23), Kassenstunden 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm. Waaren-Lager, nur für Mitglieder, von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.
- Deffentliche Bibliotheken. Universitätsbibliothek von 11—1 Uhr Vorm.
- Vereine. Sandwerterbildungsverein (gr. Märkerstraße Nr. 21) 7 1/2—10 Uhr Abends (Eingang: Ruhgasse.) (Vorträge.)
- Kunst-Ausstellung von 10 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm. im „städt. Gymnasium.“
- Evangelischer Unions-Verein, im „Stadtschießgraben.“
- Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.
- Kaufmännischer Verein 8—10 Uhr Abends in „Schmid's Hotel.“ (Unter-richt in der englischen Sprache: Dr. Julius Garing.)
- Schachclub, Bersammlung 7 Uhr Abends in der „Central-Halle.“
- Turnverein, Uebungsstunde 8—10 Uhr Abends in der „Turnhalle.“
- Thieme'scher Gesangverein, Uebungsstunde 7—9 Uhr Abends im „Kronprinzen.“
- „Litteraria“ im Saale des Herrn Schwarz, Kaulenberg 1, Abends 6 1/2 Uhr.

Beobachtungen der königl. meteorolog. Station zu Halle.
21. Mai 1869.

Stunde	Luftdruck Par. Lin.	Dunst- spannung Par. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Mrg. 6	331,97	3,51	79	9,2	W	trübe 8.
Mitt. 2	331,59	3,49	42	16,9	W	heiter 1.
Abd. 10	330,86	3,83	63	13,1	W	trübe 9.
Mittel	331,47	3,61	61	13,1		wolfig 6.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Dzou=Beobachtung.

Mai 15. früh 8 Uhr	1	Mai 15. Abends 8 Uhr	0
16.	0	16.	0
17.	0	17.	0
18.	0	18.	0
19.	0	19.	1
20.	1	20.	1
21.	1	21.	0
22.	1		

Dr. Dammann.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Ämtliche städtische Bekanntmachungen.

**Polizei-Verordnung,
betreffend das Schornsteinfegerwesen im Polizei-Bezirk
der Stadt Halle a. S.**

Auf Grund des §. 56. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwal-

tung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der Vorschriften des §. 4 a. Nr. 1. der Feuerpolizei-Ordnung für die Stadt Halle vom 20. Februar 1856, der Bekanntmachungen des Magistrats vom 25. Januar 1829 (Stück 6 des Halleschen Wochenblattes de 1829) und des königlichen Polizei-Directors von Boffe vom 2. Januar 1858 (Hallesches Tageblatt de 1858. Stück 11), desgleichen der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863 nebst der Bekanntmachung vom 18. Juni 1863 (Hallesches Tageblatt de 1863. Nr. 137 und 146), im Einvernehmen mit dem Magistrate hier selbst und unter Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg Folgendes verordnet:

Verpflichtung zur Reinigung.

§. 1.

Jeder Hausbesitzer oder Vicewirth ist verpflichtet, die Reinigung der in seinem Hause befindlichen Schornsteine oder Rauchableitungsröhren durch einen der von der Polizei-Verwaltung angestellten Schornsteinfeger rechtzeitig bewirken zu lassen.

§. 2.

An Stelle derjenigen Hausbesitzer, denen die freie Disposition über ihr Haus gesetzlich entzogen ist, sind deren gesetzliche Vertreter für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren verantwortlich.

Wie oft gereinigt werden muß.

§. 3.

Die in Gebrauch befindlichen Schornsteine oder Rauchableitungsröhren müssen gereinigt werden:

- I. wenn sie besteigbar sind,
 - a. für gewöhnliche Ofenfeuerungen jährlich drei Mal und zwar im October, Januar und April,
 - b. wenn jedoch stark geheizte Küchenfeuerungen in dieselben münden, noch Ein Mal im Juli, die stärker geheizten derartigen Schornsteine der Färber, Töpfer, Seifenfieber u. mindestens alle sechs Wochen, die der Bäckereien, Brauereien und ähnlicher Anlagen aber allmonatlich;
- II. wenn sie nicht besteigbar sind,
 - a. jährlich sechs Mal bei nicht mehr als zwei Feuerungen,
 - b. jährlich acht Mal bei drei und mehr Feuerungen.

§. 4.

Genügt die gewöhnliche Reinigung nicht mehr, so wird das Ausbrennen dieser Schornsteine gestattet event. polizeilich angeordnet werden, sowie auch öftere Reinigung je nach den Umständen besonderer polizeilicher Bestimmung überhaupt vorbehalten bleibt.

Nachweis der Reinigung.

§. 5.

Jeder Hausbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, sich über jede Reinigung seiner Schornsteine oder Rauchabzugsröhren eine Bescheinigung von dem dieselbe bewirkenden Schornsteinfeger ertheilen zu lassen, diese Bescheinigung bis zur nächsten Reinigung aufzubewahren und auf Erfordern der Polizei-Behörde vorzulegen.

Taxe.

§. 6.

Hinsichts des Reinigungs- und Rehrer-Lohnes steht Einigung zwischen Hausbesitzer u. Schornsteinfeger frei. In Ermangelung gütlicher Einigung mit dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter kann der Schornsteinfeger für seine Bemühungen fordern

- a. für Ein Geschoß mit Dach 2 Gr. — 3.
- b. für zwei Geschoß desgleichen 2 = 6 =
- c. für drei und mehr Geschoß desgl. 3 = — =
- d. für das Ausbrennen eines nicht besteigbaren Schornsteins ohne Unterschied 7 = 6 =

Enthält ein nicht besteigbarer Schornstein jedoch mehr als Eine Röhre, so kann neben den Ansätzen sub a., b., c für jedes Rohr mehr vom Schornsteinfeger nur 1 Gr., also beispielsweise für drei Röhren

- ad a. 4 Gr. — 3.
- ad b. 4 = 6 =
- ad c. 5 = — = mehr gefordert werden.

Pflichten der Schornsteinfeger.

§. 7.

Jeder für die Stadt Halle von der Polizei-Verwaltung angestellte Schornsteinfeger ist verpflichtet, die ihm von einem Hausbesitzer, dessen



Stellvertreter oder der Polizei-Verwaltung aufgetragene Reinigung einschließlich des Ausbrennens der Schornsteine, sowie deren vollständige Räumung von Ruß schnell und gründlich für die im §. 6. angegebenen Sätze auszuführen.

§. 8.

Läßt er die Reinigung durch seine Leute bewirken, so ist er verpflichtet, die ordnungsmäßige Reinigung zu kontrolliren und bleibt für dieselbe persönlich verantwortlich.

§. 9.

Die dem Hausbesitzer u. über die bewirkte Reinigung zu ertheilende Bescheinigung hat der Schornsteinfeger wahrheitsgetreu auszustellen. Er ist gehalten, ein Controlbuch zu führen, in welchem er vermerken muß, welche Schornsteine oder Rauchabzugsröhren durch ihn oder seine Leute gereinigt oder ausgebraunt sind und wann.

§. 10.

Die von ihm bei der Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren wahrgenommenen feuergefährlichen, baulichen Mängel der Feuerstätten oder Anhäufung von brennbaren Stoffen in der Nähe derselben ist er verpflichtet, der Polizei-Verwaltung sofort anzuzeigen.

Insbesondere beim Ausbrennen der russischen Röhren.

§. 11.

Das Ausbrennen der russischen Röhren muß stets unter persönlicher Leitung eines der für die Stadt Halle angestellten Schornsteinfeger geschehen, welcher davon vorher der Polizeiwacht, auch der etwa errichteten Feuerwache, sowie dem Thürmer der Hausmannsthürme Anzeige zu machen, die Anwohner aber durch Aufstecken einer schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause in Kenntniß zu setzen hat.

Beim Reinigen sowohl als beim Ausbrennen der Schornsteine sind übrigens die in der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 4. Januar 1864, Amtsblatt pro 1864, Seite 24 zusammengestellten bezüglichen Bestimmungen genau zu beachten.

Vertretung des Schornsteinfegers.

§. 12.

In Behinderungsfällen darf der Schornsteinfeger seine Functionen nur durch einen der für die Stadt Halle angestellten Schornsteinfeger oder durch einen von der Polizei-Verwaltung besonders genehmigten Stellvertreter, nach zeitig erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde, versehen lassen.

Bei Schornsteinbränden und Feuersbrünsten in der Stadt.

§. 13.

Bei einem entstehenden Schornsteinbrande hat derjenige Schornsteinfeger, welcher von dem betreffenden Hausbesitzer von dem Brande benachrichtigt und zur Hülfeleistung aufgefordert wird, unverzüglich und ohne Rücksicht darauf, ob er das Rehren der Schornsteine in diesem Hause überhaupt besorgt, zur Hülfeleistung sofort zu erscheinen.

Bei einem sonst in der Stadt ausbrechenden, durch Feuerlärm oder Stürmen signalisirten Feuer dagegen hat jeder Schornsteinfeger sich mit seinen Leuten sofort auf der Brandstätte zur Hülfeleistung einzufinden.

Strafen.

a) der Hausbesitzer.

§. 14.

Hausbesitzer oder deren gesetzliche Vertreter, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, werden,

Hallesche Volksküche, Pl. Ulrichsstr. 15. Sonntag: Sago u. Rindfleisch; Montag: Saure Bohnen u. Schweinefleisch.

Volksküche, Unterberg 25. Sonntag: Klöße mit Rosinenfleisch; Montag: Saure Bohnen u. Schweinefleisch.

Volksküche, Pl. Ulrichstraße 8. Sonntag: Nudeln mit Rindfleisch; Montag: Reis und Rindfleisch mit Semmelkloßen.

Bekanntmachungen.

Botenstelle: Gesuch.

Ein junger, verheiratheter Mann, der Caution stellen kann, sucht Beschäftigung sofort. Adressen unter **B. B.** in der Expedition d. Bl.

Als Krankenwärterin empfiehlt sich

Frau **Dittler**, Francensplatz 7.

Brenn-Arbeiten werden sauber und gut gefertigt von **Anna Lindner**, Bechershof 11.

Röckinnen und Hausmädchen erhalten sofort oder 1. Juli gute Stellen durch

Frau **Hartmann**, Leipzigerstraße 62.

Ein Mädchen zur Aufwartung wird gesucht
Pl. Schlamm 5, 2 Tr.

Ein Dienstmädchen mit guten Attesten wird sofort gesucht
im **Gasthof zu Büschdorf**.

sofern nicht strengere Strafen nach anderen Gesetzen, insbesondere nach §. 347, Nr. 4 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 $\%$ event. verhältnismäßigem Gefängniß bestraft. Ist ein Hausbesitzer oder dessen Vertreter innerhalb drei Jahren wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Reinigung der Schornsteine oder Rauchablenkröhren bestraft, so ist die Polizei-Verwaltung befugt, und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten einen Schornsteinfeger mit der Reinigung derselben auf eine bestimmte Zeit, die jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf, zu beauftragen.

b) der Schornsteinfeger.

§. 15.

Schornsteinfeger, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht, oder nur ungenügend nachkommen, werden, sofern in dem speciellen Falle nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 10 $\%$ event. verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Der Polizei-Verwaltung verbleibt im Uebrigen das Recht, den Schornsteinfeger unter Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg nach vorher erfolgter dreimonatlicher Kündigung oder nach Befinden der Umstände auch ohne dieselbe zu entlassen.

Halle, den 16. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister

v. Boß.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf vorstehende Polizei-Verordnung wird das Publicum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vom **1. Juli c. ab** die bisher in hiesiger Stadt bestandenen zwei Rehrbezirke aufgehoben werden, und die Gesamtstadt Halle von diesem Tage ab nur einen einzigen Rehrbezirk in der Weise bilden wird, daß jedem Hausbesitzer die **Wahl unter den drei**, für diesen Bezirk angestellten und von der königlichen Regierung zu Merseburg bestätigten Schornsteinfegermeistern

Kahle, Kellnergasse 2,

Böllner, Graseweg 21 resp. gr. Klausstraße 7,

Selbing, Rannischestraße 4

völlig frei bleibt.

Die Hausbesitzer werden hierbei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß sie die ihnen über jede erfolgte Reinigung von dem gewählten Schornsteinfeger zu ertheilende Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren haben, um sich bei der mit der neuen Einrichtung eintretenden strengen polizeilichen Controle ausweisen resp. vor Strafe schützen zu können.

Bemerkt wird, daß der Schornsteinfegermeister Herr **Mangold** seine Stellung, in welcher derselbe bisher mit regem Eifer und anerkennenswerther Umsicht thätig war, mit dem 1. Juli c. freiwillig aufgibt.

Halle, den 20. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister

v. Boß.

Die Kunst-Ausstellung

im Saale des Gymnasialgebäudes ist täglich von Morgens 10 Uhr bis 6 Uhr Abends geöffnet.

Der Vorstand.

Offene Lehrlingsstelle.

Für einen jungen Mann mit guter Gymnasialbildung wird demnächst eine Lehrlingsstelle frei in der

Buchhandlung des Waisenhauses.

Als Bote, Portier oder dergleichen sucht ein sich dazu qualificirender Mann Stelle. Zu erfragen bei

Urban, kleine Ulrichstraße 10.

